



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. III. Des Nieder-Sächsischen Crayßes Reservation wegen solcher Clausul.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Summa der baaren Geldere der sieben Crayse, thut 2968440. fl. 19. Cr. 1648.
 Octob. Summa der Assignationen in benannten 7. Crayseth 1562237. fl. 36. Cr. Octob.

Summa Summarum der baaren Gelder und Assignationen, thut 4530677. fl. 55. Cr.

Thut an Reichsthalern 3. Millionen, Zwanzig Tausend Vierhundert Fünffzig ein Reichsthaler, und Achtzig Fünff und ein halben Kreuzer.

(L. S.)

Chur-Maynische Cansley.

N. II.

Dictat. Monast. d. 17. Octobr. 1648.
 per Mogunt.

Clausula Reservatoria wegen Ungleichheit der Reparition.

N. I.
 Reservatori
 Clausul we.
 gen dispro-
 portionirter
 Anlage.

Nachdem diese Austheilung vor die Königlich-Schwedische Soldatesca auf der Crayß Angeben, also ist eingerichtet und calculiret worden, wodurch etliche Stände über die Gebühr beschwehret, dargegen andere zu geringe angelegt worden seyn möchten, welchem billig zu remediren; Jest aber ob periculum in mora, nicht hat gesehen können, sondern die versprochene Repartitio den Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis eulfertig extradirt werden müssen; Als wird hiemit per expressum bedingt, das diese Anlaag und derselben Austheilung, dem Heiligen Römischen Reich, oder einem oder andern Crayß oder Stand, zu keinem Präjudiz gereichen, sondern, was dismahl zu viel oder zu wenig angelegt, oder auch præterirt worden, nach de ro bey nächstem Reichs-Tage ohngesäumt zu ratificirenden Reichs-Matricul, gebührelich restituiret, und bey dem nächstfolgenden Reichs-Anlagen der übrigen zwo Schwedischen Millionen, respective decourtirt, addirt und ersetzt werden solle etc.

N. III.

Protestation und Verwahrung des Nieder-Sächsischen Crayßes, wegen der vorherstehenden Clausula Reservatoria.

N. III.
 Des Nieder-
 Sächsischen
 Crayßes Re-
 servation
 wegen solcher
 Clausul.

Ob zwar die dieser Tage vorgekommene Clausula Reservatoria unzweiffentlich auf diejenigen allein angesehen und verstanden, die entweder gar übergangen, oder aber sich dieser Zeit selbst moderirt, und also wieder den Einsalt verschiedener Concluforum, und des Instrumenti Pacis selbst, weder der Matricul, noch jeden Orts bisheriger Observanz nachgegangen. Weil gleichwohl nicht zu wissen, ob mit solthaner Clausula etwan weiter gezelet, und auffer obgemeldten Fall verschiedener Derter viessährige Possessio und Observanz zugleich in Zweifel gezogen werden wollen: So will man, im Fall selbe Clausula dahin also extendiret und gemeynet seyn sollte, demselben à parts des Nieder-Sächsischen und anderer interessirter Crayß Stände, per expressum hiemit widersprochen, und hingegen protestando sich erkläret und reserviret haben, wie die vorgangene Einwilligung der 5. Millionen anderer gestalt nicht gesehen, dann daß jeden Orts herbrachte Possessio und Observanz, weniger nicht, als die Reichs-Matricul selbst, beobachtet und gefolgt werden sollen: Also bey dem widrigen, ermeldte interessirte an solthane Einwilligung, anderer gestalt, noch weiters, nicht verbunden seyn können noch wollen: Um so viel weniger, weil in dem Fränckischen, Schwäbischen und eßlichen andern Crayßten, bedrängte Stände, mittelst erwartender Restitution, dieses Friedens vornemlich und directo zu genießen, consequenter ermeldte interessirte ihre getreue Mit-Stände über deren gutwillige Hüffe, sowohls aus-
 drück,

1648. drücklichen Einhalts und Buchstaben der mehrfaltigen Reichs-Conclusorum, als des 1648.
 Octobr. Instrumenti Pacis selbst, billig ferner und weiter nicht zu beschweren. Mit aus- Octob.
 drücklichen Beding und Reservation, daß bey Continuirung der gleichen widerlicher
 Einred und Zumuthens, man an dasjenige, was sub certa conditione verwilliget,
 in geringsten weiter nicht verbunden seyn wolle.

§. III.

Kaiserliche
 Proposition
 die Bezah-
 lung der Kay-
 serlichen Mi-
 litärs betreffend.

Am 24. Octobr. thaten die Kayserli-
 chen Gesandten, an die sämtlichen
 Reichs-Stände, eine Proposition, wegen
 Bezahlung der Kayserlichen Miliz,
 dieses Inhalts: Ihre Kayserliche Majes-
 tät getrübeten sich, es sey bekannt, mit
 was Eifer und Sorgfalt Sie, Zeit föhren-
 den Regierung, und sonderlich während
 diesen Tractaten, den Frieden befördert,
 und was schwere Unkosten Sie deshalb
 aufgewandt, ja Ihr und Ihrer Erb-Kö-
 nigreiche und Lande eigenes Interesse der
 Liebe zum Frieden nachgesehet, und Ihre
 altväterliche Lande dahin gegeben hätten.
 Nun denn durch Gott, der Friede vergli-
 chen, wäre Ihre Hohen nicht angelegen,
 denn wie derselbe zu befestigen, und alle
 Difficultäten aus dem Wege zu räumen
 seyen, solches aber könne anders nicht er-
 folgen, denn daß man der Militaria mit gu-
 ter Manier ledig werde: Welche wann sie
 Kayserlichen Theils, die grausamen Sum-
 men, so man der Schwedischen Miliz zu
 bezalen verwilliget habe, in Erfahrung bräch-
 te, und hingegen Sie, welche doch alle Extre-
 ma über sich hätte ergehen lassen und aus-
 gestanden, allerdings hinten angefest seyn
 solte, könnte Sie leicht in Desperation ge-
 ratthen, alles über und über werffen, und
 möchten solche Flammen alsdann nicht so
 leicht zu löschten seyn. Nun aber zu Über-
 tragung solches Lastes, obbemeldte Kay-
 serliche Erb-Lande bey weitem nicht genug-
 sam wären, müßten Sie die Stände ersu-
 chen, zusammen zu treten, und von dem
 Remedio zu reden, der Hoffnung, sie wür-
 den die Nothdurfft der Determination
 des Quanti selbst erkennen, und dasselbe
 noch bey währenden diesen Tractaten etwa
 auf 150. Römer-Monate, welche aber erst
 nach abgetragener Schwedischen Satisfac-
 tion bezahlet werden könnten, richten, und
 dessen Kayserliche Majestät durch einen
 unterzeichneten Recces versichern, wo-
 durch die Militaria gestillet, in Ordnung er-

halten und die Execution facilitiret wer-
 den könnte. Es müßten sich ja die Exteri
 scandalisiren, wann sie säheten, daß man
 so unerhörte Summen bezahle, diejenigen
 Arméen aber, welche pro conservandis
 Imperii Legibus so tapffer gefochten
 hätten, allerdings in die Haber-Weide ge-
 schlagen würden; Kayserliche Majestät
 würden es mit gnädigsten Dank erkennen,
 daraus merkliche Consolation empfan-
 gen, und möchten die Stände des nächsten
 nach belieben darüber deliberiren, auch
 sich einer gewierigen Antwort vernehmen
 lassen.

Solche Proposition, welche hernach
 schriftlich extrahiret wurde, übernahmen
 die Stände zu bedencken; Es suchten aber
 die mehrsten ihre Erklärung darauf, so
 lang möglich, zu verziehen, weil sie sol-
 ches Postulatum wieder den Friedens-
 Schluß zu seyn erachteten, trakt dessen so-
 thaner punct, quoad Militiam Cesaream,
 ratione Quanti, auf den nechsten Reichs-
 Tag verwiesen, immittelst aber derselbigen
 Miliz, der Desterreichische und Burgundi-
 sche Cranz angewiesen worden sey. Allein,
 am 30. Octobr. brachte das Reichs Di-
 rectorium ganz unvernünftet diese Ma-
 terie in Proposition, da sich dann das
 Churfürstliche Collegium alsfort ratione
 Quanti, auf Ein hundert Römer-
 Monat, jedoch mit dem Beding, verstan-
 den, daß zuorderst der Friede befestiget,
 die Schwedische Soldatesca ihrer 5. Mil-
 lionen wegen, vergnügt, und leidliche Ter-
 mine auf fünfftigen Reichs-Tag ange-
 setzet werden solten.

Im Fürstlichen Collegio aber, wa-
 ren einige der Meynung, es hätten die
 Churfürstlichen nur um ihres eigenen In-
 teresse wegen, diese Einwilligung gethan,
 und zielten vielleicht auf eine Participa-
 tion; gleichwohl lencketen sich im Fürsten-
 Rath

Reichs. Del-
 beration über
 solche Kay-
 serliche Propo-
 sition.